

ungarische Überlieferung von dem Taucher Zothmund zu erzählen, der die deutschen Lebensmittelschiffe auf der Donau von unten anbohrte und versenkte. Wenn wir die Geschichte von diesem lebendigen Unterseeboot auch nicht ganz ernst nehmen können: Tatsache ist jedenfalls, daß der Kaiser den Kampf wegen des Lebensmittelmangels nicht wieder aufnehmen konnte, als die Ungarn die vom Papst Leo IX. vermittelte Abmachung verletzten.¹⁾ Auch 1074 hören wir wieder, daß der Ungarnkönig Geisa I. sich jedem Kampf entzog, dafür aber alles Pferdefutter und Getreide beseitigen ließ. Die Folge war schwerer Hunger im deutschen Heer.²⁾

Die gleiche Taktik haben die Polen 1109 beim Feldzug Heinrichs V. angewandt.³⁾ Lothars Kapitulation am böhmischen Landestor von Kulm wurde vor allem durch die drohende Hungersnot erzwungen. Noch beim ersten Polenfeldzug Friedrich Barbarossas 1157 zwang der Gegner durch die gleiche Taktik den Kaiser, trotz seines erfolgreichen Vordringens, auf sein eigentliches Kriegsziel zu verzichten.⁴⁾ Sogar noch Heinrich der Löwe hatte in Mecklenburg mit Verpflegungsschwierigkeiten zu kämpfen: So geriet 1164 die Abteilung des Grafen Adolf II. von Holstein in große Verlegenheit, als der Herzog mit den Proviantwagen zu lange in Malchow blieb.⁵⁾

Die Verpflegungsschwierigkeiten im Osten waren bis zum 12. Jahrhundert so groß, daß es als Ausnahme gelten muß, wenn ein großes deutsches Heer damit fertig geworden ist. Im Osten läßt sich geradezu der paradoxe Satz aufstellen: Je kleiner das Heer, um so größer die Aussicht auf Erfolg.

Der mit einem riesigen Apparat aufgezogene große Awarerfeldzug Karls von 791 blieb ohne entscheidenden Erfolg. Die kleinen Unternehmungen Erichs und Pippins haben das Awarereich vernichtet. Der große Polenzug Konrads II. von 1029, zu dem alle Stämme des Reiches aufgeboten waren, ist gescheitert. 1031, als er nur die Sachsen bei sich hatte, hat er sein Ziel erreicht.

¹⁾ Ann. Alt. S. 48: sed cum exercitui iam stipendia defecissent.

²⁾ Lampert v. Hersfeld, Öftavausg. v. 1894 S. 198.

³⁾ Meyer v. Knonau 6, 98.

⁴⁾ Rahewin, Öftavausg. S. 169.

⁵⁾ Helmold II, 100 S. 96.